

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91), erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 99.088.200 EUR
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 8.192.800 EUR
ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

2.081.800 EUR

festgesetzt.

2) Kredite für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

460.000 EUR

festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

§ 4

1) Für die Kreisumlage wird

der Umlagesatz mit **44,78 v. H.** und
das Umlagesoll mit **30.248.000 EUR**

festgesetzt.

2) Für die Schulumlage wird

der Umlagesatz mit **3,11 v. H.** und
das Umlagesoll mit **2.073.100 EUR**

festgesetzt.

3) Die Kreisumlage und die Schulumlage sind in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage / Schulumlage werden gem. § 26 Abs. 2 ThürFAG von den säumigen Kommunen Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz für jeden auf den Fälligkeitsmonat angefangenen Monat erhoben.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

2) Für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am 13.12.2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Eisenberg, den 07.02.2018
Saale-Holzland-Kreis

Heller - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Landrat

Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. In seiner Sitzung am 13.12.2017 verabschiedete der Kreistag die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2018 (Beschluss-Nrn. K 354-21/17 und K 355-21/17) mit folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteilen:

1.1 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 2.081.800 EUR (§ 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

1.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 460.000 EUR festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

1.3 Für die Kreisumlage wird der Umlagesatz mit 44,78 v. H. und das Umlagesoll mit 30.248.000 EUR festgesetzt (§ 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

1.4 Für die Schulumlage wird der Umlagesatz mit 3,11 v. H. und das Umlagesoll mit 2.073.100 EUR festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung).

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte rechtsaufsichtlich mit Bescheid vom 02.02.2018 (Az. 240.3-1512-001/18-SHK) die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO sowie §§ 25 Abs. 5 und 28 Abs. 4 ThürFAG:

2.1 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.081.800 EUR,

2.2 den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 460.000 EUR,

2.3 die in § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 30.248.000 EUR und einem Umlagesatz in Höhe von 44,78 v.H. und

2.4 die in § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 2.073.100 EUR und einem Umlagesatz in Höhe von 3,11 v.H..

Auslegungshinweis in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung

in der Zeit vom 26.02.2018 bis 16.03.2018

beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Saale-Holzland-Kreis Bekanntmachung



über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Landrates

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und zur Beschlussfassung über ihre Zulassung oder

Zurückweisung findet am 13. März 2018, 17:00 Uhr, im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 1. Etage, großes Sitzungszimmer in 07607 Eisenberg, statt.

Liegen Einwendungen bezüglich der Wahlvorschläge vor, tritt der Kreiswahlausschuss am 20. März 2018, 17:00 Uhr in vorgenannten Räumlichkeiten zur erneuten Beschlussfassung zusammen.

Eisenberg, den 24.02.2018

Dr. Dietmar Möller
Kreiswahlleiter

- im Original gezeichnet -

Aus dem Kreistag und seinen Ausschüssen

Der **Werkausschuss** des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 19. Sitzung am 22. Januar 2018 nachfolgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung.

Beschluss WA 70-19/18

Der Werkausschuss genehmigt die Niederschrift seiner 18. Sitzung vom 06.11.2017. **(Zustimmung)**

Jugendschöffen werden gesucht Bewerbungen sind noch möglich

Der Jugendhilfeausschuss sucht für die neue Amtsperiode Jugendschöffen und Jugendschöffen. Die fünfjährige Amtszeit beginnt am 01. Januar 2019.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber im Alter zwischen 25 und 70 Jahren, die im Saale-Holzland-Kreis wohnen und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Das Jugendamt nimmt die Bewerbungen für dieses Ehrenamt in der Justiz entgegen und bereitet die Vorschlagsliste für den Jugendhilfeausschuss vor.

Jugendschöffen sollten Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen haben und mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechtes vertraut sein. Eine besondere Qualifikation wird nicht vorausgesetzt. In einem Jugendgericht wirken jeweils eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe mit. Insgesamt werden 20 Jugendschöffinnen und 20 Jugendschöffen gesucht. Davon müssen 6 Jugendschöffinnen und 6 Jugendschöffen im nördlichen Teil des Landkreises wohnen.

Wer sich für dieses Ehrenamt interessiert, kann sich bis Freitag, 13. April 2018, im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Jugendamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg bewerben.

Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie im Jugendamt. Für Fragen rund um das Amt der Jugendschöffen steht Ihnen Frau Krüger gern zur Verfügung. Sie ist telefonisch unter 036691/70434 zu erreichen.

gez. Knuth Schurtzmann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Landwirtschaftsamt Rudolstadt informiert

Das Landwirtschaftsamt Rudolstadt informiert zu Neuerungen bzw. Änderungen in der Antragstellung 2018

Ab dem Jahr 2018 werden keine DVD, sondern nur noch ein Anschreiben an die Antragsteller versandt. Jeder Antragsteller benötigt für die Antragstellung eine gültige PIN-Nummer für die ZID-Datenbank, um am Online-Verfahren über VERONA teilzunehmen.

Wer keine aktuelle PIN-Nummer hat, meldet sich bitte rechtzeitig im Landwirtschaftsamt Rudolstadt bzw. in der Außenstelle in Stadtroda, um

diese zu beantragen.

Neu in 2018 ist außerdem, dass außerthüringische Antragsteller für Flächen in Thüringen einen Teilflächen- und Nutzungsnachweis über das Thüringer Programm (VERA) abgeben müssen. Hierfür ist die Betriebsnummer und die aktuelle PIN-Nummer des jeweiligen Bundeslandes (z. B.: Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt) erforderlich.

Eine weitere Neuerung betrifft den georäumlichen Antrag für Waldumweltmaßnahmen (WUM). Waldbesitzer benötigen hierfür ebenfalls eine PIN-Nummer für die Antragstellung. Diese PIN-Nummer ist im Landwirtschaftsamt zu beantragen.

Zur Antragstellung 2018 sind zwei Schulungstermine vorgesehen: Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

- 21. März 2018, 13:00 Uhr in der Sportschule in Bad Blankenburg, Wirbacher Straße 10, 07422 Bad Blankenburg
- 22. März 2018, 14:30 Uhr in der Mensa der Fachschule für Agrarwirtschaft Stadtroda, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda

Für Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes Rudolstadt zur Verfügung.

Aktuelle Telefonnummern und weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

Wolfgang Müller, Amtsleiter

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Hinweise zur Befüllung der Abfallbehälter in den Wintermonaten

Seit Beginn der Frostperiode besteht erfahrungsgemäß die Gefahr des Festfrierens von Abfällen in den Abfallbehältern.

Können Abfallbehälter aufgrund des Festfrierens nicht ordnungsgemäß geleert werden, besteht für den Gebührenzahler kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühr für die nicht oder nur unvollständig erfolgte Kippung.

Da die Abfallbehälter gerade bei starkem Frost durch Stöße oder starkes Rütteln leicht zu beschädigen sind, können die Müllwerker die Behälter mit festgefrorenem Inhalt nicht mit Gewalt leeren. Wer als Bürger oder gewerblicher Kunde keine Möglichkeit hat, die Abfallbehälter geschützt und frostfrei unterzustellen, hilft dem Abfallentsorgungsunternehmen erheblich, wenn er den Inhalt der Abfallbehälter am Abfuhrtag mit einem geeigneten Gegenstand (wie z.B. Spaten, Schaufel oder Besenstiel) von der Behälterwand vorsichtig löst, um so die Entleerung zu erleichtern. Um das Anfrieren des Abfalls am Boden oder an den Seitenwänden der Tonne zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Boden der Tonne mit altem Zeitungspapier auszulegen und feuchte Küchen- oder Gartenabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln. Windeln von Kleinstkindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bitte möglichst nicht lose sondern in Plastetüten verpackt in die Tonnen geben, um ein Festfrieren zu vermeiden. Die Müllwerker sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht dazu verpflichtet, angefrorene Abfälle aus den Behältern zu lösen.

Ein weiteres Problem im Winter ist die über den Restmüll entsorgten Kamin- oder Brikettaschen. Diese bitte vor dem Entsorgen vollständig abkühlen lassen und dann entweder in Plastebeutel gefüllt in die Tonne geben oder Zeitungslagen dazwischen legen. Eine größere Menge Asche verklumpt bei Feuchtigkeit und lässt sich nur schwer aus der Tonne lösen. Wohnen Sie an einer Straße, die bei schlechten Witterungsbedingungen gegebenenfalls nicht anfahrbar ist, stellen Sie bitte die Behälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit. Sie können sich auch mit 1-2 zugelassenen Restmüllsäcken bevorraten, um Engpässe zu überbrücken. (Müllsackverkaufsstellen siehe Abfallkalender S. 7)

Hinweise in eigener Sache: Bevor Sie Ihre Tonnen, gleich welcher Fraktion, zur Entsorgung bereitstellen, achten Sie bitte darauf, dass sämtliche Schlösser und Ketten zu entfernen sind. Sollten diese sich noch an den Müllgefäßen befinden, können die Tonnen leider nicht entsorgt werden. Sollten Sie, um Ihre Restmülltonne sauber zu halten, einen großen Plastetasack in der Tonne befestigen, führt das Öffnen während des Kippvorgangs zu Verschmutzungen der Stellflächen, da sich der Plastetasack oft nicht aus der Halterung lösen lässt und Restmüll dadurch neben die Tonne fällt. Empfohlen werden kleinere Müllbeutel (ca. 20 bis 35 Liter), die zugebunden in die Tonne gegeben werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Wohnungsbauförderung informiert über Zuschussförderung Thüringer Sanierungsbonus

Die zur Beantragung des „Thüringer Sanierungsbonus“ als Zuschussförderung für 2018 ist ab sofort möglich.

Für die Modernisierung und Instandsetzung an vorhandenen bzw. erworbenen Wohneigentum sowie für Ersatzneubauten auf Rückbauflächen innerhalb von bebauten Ortsteilen (§34 Absatz 1 Satz 1 BauBG) ist die Beantragung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Erwerb des Objektes nach dem 31.12.2010
- Bauvorhaben darf nicht begonnen sein
- Einhaltung der Einkommensgrenzen entsprechend § 10 ThürWoFG plus 60 %
- Mindestinvestition an Bau-, Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in Höhe von 50.000 Euro.

Informationen der Zweckverbände

Fäkalschlamm Entsorgung 2018

Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg



Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2018 im Verbandsgebiet bekannt.

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Böhm
Geschäftsleiterin

26.02.2018	-	02.03.2018	Wetzdorf	07.06.2018	-	14.06.2018	Petersberg
05.03.2018	-	12.03.2018	Rockau			15.06.2018	Kischlitz
		14.03.2018	Karsdorfberg	18.06.2018	-	19.06.2018	Tünschütz
15.03.2018	-	19.03.2018	Rauschwitz	07.08.2018	-	09.08.2018	Dothen
		20.03.2018	Schmörschwitz	13.08.2018	-	15.08.2018	Poppendorf
		20.03.2018	Döllschütz			16.08.2018	Willschütz
		21.03.2018	Pretschwitz			17.08.2018	Launewitz
23.03.2018	-	28.03.2018	Hainchen			20.08.2018	Grabsdorf
29.03.2018	-	04.04.2018	Kämmeritz	27.08.2018	-	29.08.2018	Graitschen/H.
05.04.2018	-	10.04.2018	Walpernhain			30.08.2018	Pratschütz
11.04.2018	-	13.04.2018	Buchheim	03.09.2018	-	04.09.2018	Zschorgula
17.04.2018	-	24.04.2018	Thiemendorf	05.09.2018		02.10.2018	Schkölen
26.04.2018	-	14.05.2018	Etzdorf			04.10.2018	Böhlitz
16.05.2018	-	17.05.2018	Nickelsdorf	05.10.2018	-	11.10.2018	Großhelmsdorf
18.05.2018	-	22.05.2018	Tauchlitz	15.10.2018	-	17.10.2018	Lindau
				18.10.2018	-	22.10.2018	Rudelsdorf
23.05.2018	-	25.05.2018	Seifartsdorf	23.10.2018	-	15.11.2018	Königshofen
29.05.2018	-	05.06.2018	Rauda	19.11.2018	-	20.11.2018	Törpla
		06.06.2018	Aubitz	21.11.2018	-	23.11.2018	Nautschütz
		06.06.2018	Kursdorf „Sommerweg“	26.11.2018	-	27.11.2018	Crossen (Rosental)
						<u>Abruf:</u>	Silbitz Hartmannsdorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes

„Eisenberger Mühlthal“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), erlässt der Zweckverband „Eisenberger Mühlthal“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 0 EUR
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 1.595.623 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Zweckverband erhebt im Haushaltsjahr 2017 keine Umlage von seinen Verbandsmitgliedern.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben sind nicht vorgesehen.

§ 6

– entfällt –

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Eisenberg, den 18.12.2017

Witkop
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 21.09.2017, Beschluss-Nr. 1/2017 hat die Verbands-

versammlung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 18.12.2017, Az. 240.3-1512-004/17-SHK die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält demnach keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wurde ausdrücklich zugelassen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26.02. bis 19.03.2018

in der Kämmererei der Stadtverwaltung Eisenberg während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und werden bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Eisenberg, den 18.12.2017

Witkop - im Original gezeichnet -
Verbandsvorsitzender

1. HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Die Rauda“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i.V.m. § 57 ThürKO erlässt der Zweckverband „Die Rauda“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 2018
26.427,38 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben
14.447,69 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Die Rauda in der Fassung vom 03.05.2010 wird für das Jahr 2018 mit 0,45 EUR/Ew. festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Eisenberg, den 06.02.2018

Götz Witkop - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag seiner Veröffentlichung, in der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg zu den Sprechzeiten aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 nach § 89 Abs. 3 S. 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Informationen für Kaninchenhalter zur Hämorrhagischen Krankheit der Kaninchen, auch „Chinaseuche“ oder kurz RHD genannt

Bei Kaninchen in Thüringen wurde seit 2015 ein gehäuftes Auftreten des neuen RHD-Virustyp 2 nachgewiesen. Dieser verursacht gerade unter Jungtieren hohe Verluste. Es bestehen sehr geringe bis gar keine Heilungsaussichten. Übertragen wird der Virus auf viele Arten. Insekten wie Kaninchenfloh, Stechmücke, Fliege oder auch Milben verbreiten die Krankheit. Eine Übertragung über Futter (z.B. gesammeltes Grünfutter) ist ebenso möglich, weil über dieses der Vektor Insekt in den Stall eingetragen werden kann.

Die Krankheitssymptome bei der klassischen RHDV-1- und der „neuen“ RHDV-2-Erkrankung sind identisch. Nur eine Laboruntersuchung bringt Gewissheit über den Virustyp. Im Jahr 2018 erfolgt bei der Einlieferung von gestorbenen Kaninchen in das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) in Bad Langensalza eine Untersuchung auf den RHD-Virustyp. Die Kosten der Typisierung werden vom Land übernommen. Der Tierhalter zahlt lediglich die Einsendegebühr und die Untersuchung des Kaninchens auf RHDV.

Beugen Sie als Tierhalter vor, denn nur eine regelmäßige Impfung bietet Ihrem Tier sicheren Schutz!

Es gibt gegen RHDV-2 wirksame Impfstoffe, die ab der 4. Lebenswoche zugelassen sind.

Wir empfehlen daher dringend eine regelmäßige Impfung der Kaninchen und Einhaltung der empfohlenen Impfabstände entsprechend der Vorgaben der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin.

Wenden Sie sich zum Erhalt eines wirksamen Impfschutzes bitte an Ihren Haustierarzt!

Zusätzlich zur Impfung helfen das Einhalten von Hygienemaßnahmen, Händedesinfektion sowie Quarantänehaltung nach Zukauf, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Informationen für Geflügelhalter zu Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest, kurz ND)

Die ND ist eine Viruserkrankung, an der Hühner und Puten erkranken können. Das Virus ist hochansteckend und wird über infizierten Kot oder über Sekrete übertragen. Die Übertragung zwischen Tierbeständen kann durch Fahrzeuge, Tierbetreuer, Wildvögel oder über die Luft erfolgen. Tierhalter von Hühner- und Truthühnerbeständen sind verpflichtet, eine Impfung gegen die ND durch Ihren betreuenden Tierarzt durchführen zu lassen.

Es gilt dafür die Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005. In § 7 dieser Verordnung ist festgelegt, dass alle Hühner- und Truthühnerbestände, einschließlich der Kleinstbestände, ständig unter ausreichenden ND-Impfschutz zu halten sind. Für einen ausreichenden Impfschutz muss zunächst eine Grundimmunisierung erfolgen. Das Intervall zwischen den Auffrischungsimpfungen hängt von der Verabreichung des jeweiligen Impfstoffes ab. Die Impfintervalle bei Trinkwasser- und Sprayimpfungen sind - je nach Herstellerangaben - kürzer als bei Impfung mittels Injektion. Erkundigen Sie sich dazu bei ihrem betreuenden Tierarzt.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. - **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.